

## 88. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Berlin

Die zeitgleich am 2. April 2004 stattfindende 798. Sitzung des Bundesrates machte die 88. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer besonders spannend. Die abschließende Beschlussfassung des Bundesrates über die gesetzlichen Grundlagen des Zentralen Vorsorgeregisters stand auf dessen Tagesordnung. Die Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz war eine positive Bestätigung für das von den Notaren und der Bundesnotarkammer in der jüngsten Vergangenheit gezeigte Engagement im Bereich der Vorsorgevollmachten. Weniger erfreulich war hingegen der Beschluss des Bundesrates zur Einbringung eines Gesetzes, wonach Grundbuchämter und Katasterämter bei den letzteren zusammengelegt werden können. Daneben galt es, wichtige persönliche und sachliche Entscheidungen zu treffen. Die wichtigsten Ergebnisse zu der Vertreterversammlung fasst BNotK-Intern zusammen.

### Zentrales Vorsorgeregister

Nach der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen des (erweiterten) Zentralen Vorsorgeregisters durch Bundestag und Bundesrat konnte sich die Vertreterversammlung unmittelbar mit den nun anstehenden Aufgaben auseinandersetzen. Diese umfassten den Beschluss eines Nachtragshaushalts der Bundesnotarkammer sowie eines separaten Haushaltes des Zentralen Vorsorgeregisters, erste Überlegungen zum Inhalt einer weiteren organisatorische Einzelheiten regelnden Rechts-

verordnung sowie der Gestaltung der Gebührensatzung (vgl. zu den Einzelheiten des Gesetzes Kasten S. 5).

### Elektronischer Rechtsverkehr

Die Vertreterversammlung erörterte das Engagement der Bundesnotarkammer bei der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Angesichts der vielpublizierten steigenden Bedrohung durch verschiedenste Angriffe aus dem Internet wächst das Interesse am Notarnetz-VPN, das einen

### Unsere Themen:

88. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Berlin	1
Zentrales Vorsorgeregister	1
Elektronischer Rechtsverkehr	1
Notarielles Berufsrecht	2
Nationale Rechtsentwicklung	4
Europäische Rechtsentwicklung	5
Personalien	5
Notartag 2007	6
Gesetzliche Grundlagen des Zentralen Vorsorgeregisters	5
Internetsicherheit im Notarbüro	6
Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare	7

effizienten Rundumschutz gegen derartige Gefahren bietet. Binnen Jahresfrist ist die Anzahl der Notarnetz-Anschlüsse um 33% gestiegen. Hier spiegelt sich auch der Umstand wider, dass die „Kinderkrankheiten“ des Systems weitgehend überwunden sind und stabile, auf die Bedürfnisse des Notarbüros abgestimmte Anschlusslösungen angeboten werden.

Auch die Zahl der von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgegebenen Signaturkarten steigt stetig. Die elektronische Signatur rückt beim Voranschreiten des elektronischen Rechtsverkehrs immer mehr in den Vordergrund. So ist es im Bereich des automatisierten Mahnverfahrens schon möglich, Signaturen im Echtbetrieb einzusetzen, was die Anschaffung einer Signaturkarte für Anwaltsnotare noch attraktiver macht.

Auch für den Kernbereich notarieller Tätigkeit sind erste elektronische Verfahren bereits absehbar. Ab 2006 soll es in einzelnen Bundesländern möglich sein, Handelsregisteranmeldungen auf elektronischem Weg zu versenden. Ab 2007 verpflichtet eine EU-Richtlinie die Registergerichte, flächendeckend diese Möglichkeit zu eröffnen. Um dies zu ermöglichen, laufen derzeit verschiedenste Vorbereitungsarbeiten auf legis-



Die zeitgleich stattfindende 798. Sitzung des Bundesrates machte die 88. Vertreterversammlung besonders spannend.

lativer und technischer Ebene, an denen sich die Bundesnotarkammer aktiv beteiligt. So müssen die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die es den Notaren ermöglichen, die im Entwurf des Justizkommunikationsgesetzes (<http://www.bmj.bund.de/media/archive/522.pdf>) vorgesehene Möglichkeit der „beglaubigten elektronischen Abschrift“ einer Urkunde in die Praxis umzusetzen, um auch im elektronischen Medium die Form des § 12 HGB abbilden zu können. Ferner soll der Datenaustausch mit der Justiz in „strukturierter“ Form stattfinden: Adressdaten und andere Informationen, die in der EDV des Notars bereits elektronisch vorhanden sind, können bei dieser Art der Übertragung von den Fachsystemen der Justiz unmittelbar übernommen werden, ohne dass fehleranfällige Neueingaben nötig sind. Mittelfristig profitiert davon auch der Notar, der in einem späteren Projektstadium elektronisch übermittelte Registerinformationen übernehmen und weiterbearbeiten kann.

Eine Möglichkeit, den elektronischen Rechtsverkehr zu erproben, bietet die Online-Schnittstelle des Zentralen Vorsorgeregisters. Neben der Eingabe von Vollmachtsdaten in die elektronischen Meldeformulare können Interessierte auch den strukturierten elektronischen Datenaustausch im „XML-Format“ nutzen und so eine Vielzahl von vorerfassten Registermeldungen in einem Vorgang übertragen. Nähere Informationen sind per E-Mail über die Registerbetreuung [zvr@bnotk.de](mailto:zvr@bnotk.de) erhältlich.

## **Notarielles Berufsrecht**

### **Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat**

Ausgehend von einem von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Thesenpapier unter dem Titel „Zugang zum Anwaltsnotariat“ haben im Vorfeld der Vertreterversammlung rege Diskussionen in dem zuständigen Ausschuss, im Präsidium und im intensiven Austausch mit den Notarkammern stattgefunden.

Die Vertreterversammlung brachte diese Diskussionen nunmehr zum Abschluss und verabschiedete eine Stellungnahme gegenüber der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Danach wird die Initiative der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, den Zugang zum Anwaltsnotariat grundlegend neu zu regeln, begrüßt. Beigepflichtet wird dem Vorschlag, an dem Erfordernis einer fünfjährigen allgemeinen Wartezeit festzuhalten, hierbei aber nicht wie bisher an die bloße Zulassung anzuknüpfen, sondern an eine „hauptberufliche Tätigkeit“ als Rechtsanwalt.

Durch diese allgemeine Wartezeit soll sichergestellt werden, dass in der Regel nur solche Bewerber zu Notaren ernannt werden, die Vertrautheit mit der Praxis der konkreten Rechtsanwendung sowie Sicherheit und Erfahrung im Umgang mit den rechtsuchenden Bürgern aufweisen. Dabei würden insbesondere Syndikus-Anwälte, sofern nicht Besonderheiten im Einzelfall bestehen, in der Regel nicht die Anforderungen an die Wartezeit erfüllen.

Während die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sich für die Abschaffung der örtlichen Wartezeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO ausgesprochen hat, haben die Diskussionen unter den Notaren ergeben, dass an der örtlichen Wartezeit festgehalten werden sollte. Diese sollte sich aber künftig auf den Landgerichtsbezirk, in welchem der Bewerber die Notarstelle anstrebt, und nicht mehr auf den Amtsgerichtsbezirk beziehen. Dadurch soll eine Qualitätssteigerung durch Verstärkung der Bewerberkonkurrenz erzielt werden. Andererseits wird die Regelung aber auch dem Erfordernis einer Gewährleistung einer wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlage für das Notaramt gerecht.

Ebenso begrüßt wurde der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, bei der Auswahl der Bewerber künftig neben der zweiten juristischen Staatsprüfung nur noch die notarielle Fachprüfung zu berücksichtigen. Dabei sollte es bei dem allgemeinen Grundsatz aus § 6 Abs. 3 Satz 1 BNotO bleiben, dass sich die Reihenfolge bei der Auswahl mehrerer Bewerber nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter gleichwertiger Berücksichtigung des zweiten Staatsexamens einerseits und der „bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistung“ andererseits richtet. Die notarielle Fachprüfung soll allein dem Nachweis des letztgenannten Eignungskriteriums dienen. Sie soll aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehen. Das

erzielte Ergebnis sollte keiner Verfallklausel unterliegen, da für den Bewerber unklar ist, ob und wann seine Bewerbung Aussicht auf Erfolg hat.

Geteilt wurde auch die Ansicht, dass die Prüfung einmal wiederholt werden kann, und zwar auch zur Verbesserung des Ergebnisses. Entgegen dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die Landesjustizprüfungsämter in Berlin und Düsseldorf mit der Durchführung des Prüfungsverfahrens zu beauftragen, sollte die Durchführung der notariellen Fachprüfung allerdings den Notarkammern in den Ländern als originäre Zuständigkeit übertragen werden. Um flächendeckend vergleichbare Prüfungsverhältnisse zu gewährleisten, soll diese Zuständigkeit dabei als Gemeinschaftsaufgabe begriffen und in enger Koordination über die Bundesnotarkammer wahrgenommen werden. Inwieweit auch eine Zusammenarbeit mit den vorbezeichneten Prüfungsämtern als sinnvoll erscheint, wäre noch zu erörtern.

Trotz Einführung einer notariellen Fachprüfung wird es weiterhin für sinnvoll erachtet, an dem Besuch des Grundkurses für angehende Anwaltsnotare als obligatorische Voraussetzung für den Zugang zum Anwaltsnotariat, im veränderten System als Voraussetzung für die Teilnahme an der notarspezifischen Leistungsprüfung, festzuhalten.

Neu eingeführt werden soll auch eine praktische Ausbildungszeit in einem Umfang von ca. 200 Stunden. Zwischen der Ableistung dieser praktischen Ausbildung und der Ernennung zum Notar sollten dabei nicht mehr als drei Jahre liegen.

Mit Rücksicht auf zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, die im Vertrauen auf das bisherige System bereits Dispositionen getroffen haben, sollen Übergangsregeln geschaffen werden. Die Einzelheiten müssen aber noch diskutiert werden.

### **Aufgabenübertragung auf Notare**

Am 6. November 2003 ist auf der Justizministerkonferenz unter anderem beschlossen worden, dass das Bundesministerium der Justiz gemeinsam mit den Ländern prüfen möge, welche Aufgaben der Zivilgerichte insbesondere

im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Ziel einer Effektivierung des Verfahrens und der Entlastung der Justiz auf Notare übertragen werden können. Die erste Sitzung der hierzu eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat am 18. Februar 2004 stattgefunden. In der Sitzung wurden im Schwerpunkt organisatorische Fragen besprochen. Allerdings wurde ein gewisser Widerstreit zwischen dem politischen Willen einerseits, Notaren Aufgaben zu übertragen, und andererseits nicht solche Aufgaben zu übertragen, die für die Justiz von fiskalischem Interesse sind, deutlich. Die Arbeitsgruppe möchte ihre Arbeit zügig zum Abschluss bringen. Mit Ergebnissen wird im Herbst 2004 gerechnet.

### **Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren**

§ 27 der DONot verweist hinsichtlich der Vertragsbedingungen, die Notare über die Führung von Anderkonten mit Kreditinstituten aus berufsrechtlicher Sicht zu vereinbaren haben, auf einen von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer zu fassenden Beschluss. Diese Bestimmung ist bei der letzten Neufassung der DONot aufgenommen worden. Ein entsprechender Beschluss der Vertreterversammlung wurde nunmehr gefasst.

Darin hat die Vertreterversammlung die Anderkontenbedingungen in ihrer aktuellen Fassung (veröffentlicht in DNotZ 2000, 561 ff.) beschlossen. Dem Beschluss waren umfangreiche Erörterungen vorangegangen, inwieweit Änderungen der Bedingungen angezeigt sind. Diese erschienen jedoch, nachdem die Anderkontenbedingungen in ihrer derzeitigen Fassung nun seit mehreren Jahren ohne bedeutsame Probleme in der Praxis verwendet werden, nicht mehr angezeigt.

### **Verfassungsbeschwerde in einem Besetzungsverfahren im hauptberuflichen Notariat**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesnotarkammer zur Stellungnahme zu einer Verfassungsbeschwerde aufgefordert, die ein Besetzungsverfahren einer Notarstelle im Freistaat Sachsen betrifft. Dort war beabsichtigt, einen Notarassessor auf der ausgeschriebenen Notarstelle neu zu bestellen. Damit wurde der Neubestellung

eines Notarassessors Vorrang vor der Amtssitzverlegung eines im Kammerbezirk amtierenden Notars gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO eingeräumt.

In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer betont, dass die Besetzungsentscheidung vor dem Hintergrund der im Freistaat Sachsen derzeit bestehenden Besonderheiten zu betrachten sei. Die Besetzungsentscheidung halte sich vor diesem Hintergrund im Rahmen des der Landesjustizverwaltung zustehenden Organisationsermessens. Ein Vorrang einer bestimmten Entscheidung, weder zugunsten des Notars noch zugunsten des Notarassessors, sei aus den Grundrechten nicht ableitbar. Weder habe sich die Landesjustizverwaltung im Hinblick auf Art. 3 GG selbst gebunden, insbesondere nicht durch ein so genanntes Vorrückensystem, noch führe eine Abwägung im Rahmen des Art. 12 GG zu einem grundsätzlichen Vorrang des Beschwerdeführers.

### **Überarbeitung der DONot**

Der Abstimmungsprozess bei der Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) tritt in seine entscheidende Phase. Die Vertreterversammlung diskutierte den Entwurf einer Stellungnahme, die sich mit verschiedensten im Laufe der Erörterungen vorgeschlagenen Änderungen auseinandersetzt. Im Mittelpunkt der Stellungnahme stehen dabei die Änderungen der Aufbewahrungsbestimmung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 DONot sowie die Anpassung der Dienstordnung im Hinblick auf die vom Gesetzgeber durch das OLG-Vertretungsrechtsänderungsgesetz geschaffene Möglichkeit, einen Erbvertrag aus der notariellen Verwahrung zurückzunehmen. Die Arbeiten sollen bis zum Sommer dieses Jahres einen Abschluss finden. Ein Bericht über die Ergebnisse und wesentlichen Änderungen der DONot ist für eine der nächsten Ausgaben von BNotK-Intern geplant.

### **Änderung der BNotO**

Die Landesjustizverwaltungen der Länder Niedersachsen und Bayern haben Vorschläge zur Änderung der BNotO vorgelegt. Das Niedersächsische Justizministerium hat vorgeschlagen, das Vorschaltverfahren gemäß § 50 Abs. 3 BNotO entfallen zu lassen. Das Bayeri-

sche Staatsministerium der Justiz hat einen vollständigen Referentenentwurf zur Änderung der BNotO vorgelegt. Dieser umfasst Verordnungsermächtigungen zur Festlegung von Altersgrenzen für Amtssitzverlegungen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, zur Festlegung von Mindestverweildauern am bisherigen Amtssitz von bis zu 5 Jahren sowie zur Zulassung der Ausübung des Notaramtes in Teilzeittätigkeit. Zusätzlich sind Klarstellungen hinsichtlich des Zeitpunktes, bis zu dem ein Notar sein Entlassungsverlangen (§ 48 BNotO) zurücknehmen kann, sowie der Richtlinienkompetenz der Notarkammern in Bezug auf die Berufspflichten eines Notars gegenüber einem Notarassessor vorgesehen und eine Einschränkung der Verfolgungsverjährung für Dienstvergehen von Notaren und Notarassessoren enthalten.

Die Vertreterversammlung gelangte zu dem Ergebnis, dass das Vorschaltverfahren nach § 50 Abs. 3 BNotO als wichtiger Baustein im Rechtsschutz bei Amtsenthebungsverfahren bestehen bleiben sollte. Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Altersgrenzen und Mindestverweildauern stellt sich die Frage, inwieweit hier Regelungen in der BNotO erforderlich seien. § 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO stelle eine hinreichend gesetzliche Grundlage dar. Eine weitere Befugnis ergebe sich auch durch das den Landesjustizverwaltungen zustehende Organisationsermessens. Die Einführung eines Teilzeitnotariates sei mit den wesentlichen Grundzügen des notariellen Berufsrechts nicht vereinbar. Völlig offen sei, wie die Teilzeittätigkeit mit dem Bedarfsprinzip nach § 4 BNotO in Einklang gebracht werden soll. Auch stehe die Möglichkeit, dem Notar, soweit es Belange der Rechtspflege erfordern, eine bestimmte Zahl von Dienststunden aufzuerlegen, im Widerspruch zum Grundsatz der persönlichen Unabhängigkeit.

### **Gesetzgebungskompetenz für das Notariat**

Die Vertreterversammlung wurde über den Stand der Diskussionen über die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat in Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG für das Notariat vom Bund auf die Länder unterrichtet (vgl. hierzu BNotK-Intern 6/2003, S. 1). Bedingt durch die stark zugenommene Zahl zustimmungspflichtiger Gesetze

nach Art. 84 GG sind Bund und Länder in eine Diskussion um eine Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen eingetreten. Eine klarere Trennung von Kompetenzen soll die teilweise zu beobachtende wechselseitige Blockade verhindern. In diesem Zusammenhang wird über die Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder nachgedacht, wobei auch die Kompetenz für das Notariat im Raum steht. Bundestag und Bundesrat haben eine Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Bundesstaatskommission) eingesetzt. Diese hat in der Zwischenzeit mehrmals getagt und auch Sachverständige angehört. Dabei hatten sich einige Sachverständige positiv zu einer Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat vom Bund auf die Länder geäußert.

Diese Äußerungen nahm die Bundesnotarkammer zum Anlass, sich an verschiedene Mitglieder der Bundesstaatskommission zu wenden, da die Sachverständigen – angesichts des Umfangs des Prüfungsauftrages verständlich – bei ihren Ausführungen lediglich das äußere Erscheinungsbild des Notariates in Deutschland (vgl. etwa Art. 138 GG) zugrunde gelegt haben, ohne sich im Detail mit dem Berufs- und Verfahrensrecht des Notars zu beschäftigen. Die Bundesnotarkammer hat klargestellt, dass alle Notare in Deutschland einem einheitlichen Berufs- und Verfahrensrecht unterliegen, und die Folgen einer Zersplitterung aufgezeigt.

## Nationale Rechtsentwicklung

### Justizmodernisierungsgesetz/1. Justizbeschleunigungsgesetz

Mit dem Justizmodernisierungsgesetz beabsichtigt die Bundesregierung, Verfahren in der Justiz zu vereinfachen. Kernstück des Gesetzesentwurfes sind zivil- und strafprozessuale Regelungen. Daneben ist allerdings auch die Übertragung weiterer Zuständigkeiten vom Richter auf den Rechtspfleger vorgesehen. Dies soll durch so genannte Länderöffnungsklauseln erfolgen, die es den Ländern ermöglichen, einzelne Richtervorbehalte im Rechtspflegergesetz aufzuheben. Im 1. Justizbeschleunigungsgesetz, dem Gegenentwurf der Opposition zum Justizmodernisierungsgesetz,

werden andere Ansätze der Justizreform in zivil- und strafprozessualer Hinsicht verfolgt. Aufgenommen ist dort auch eine neue Regelung in § 32 a GBO. Dadurch soll die Möglichkeit der Bescheinigung einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht durch den Notar im Grundbuchverfahren geschaffen werden.

Die Bundesnotarkammer hat zu diesen Gesetzesentwürfen gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages Stellung genommen. Im Wesentlichen ist die Stellungnahme auf drei Punkte eingegangen. Letztlich im Zusammenhang mit der Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf den Rechtspfleger wird die Konzentration der Zuständigkeit für den Antrag auf Erteilung von Erbscheinen und Testamentsvollstreckerzeugnissen beim Notar gefordert. Die Neuregelung des § 32 a GBO wird begrüßt, allerdings werden redaktionelle Änderungsvorschläge gemacht. Die Verlagerung weiterer Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger wird zumindest für die Zuständigkeit für Eintragungen in das Handelsregister Abteilung B kritisch gesehen. Bei der Zuständigkeit für die Erteilung von Erbscheinen bei gewillkürter Erbfolge wird der Zusammenhang zur Zuständigkeitskonzentration für den Antrag beim Notar hergestellt.

### Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Erörtert wurde auch der Entwurf des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes. Die Bundesnotarkammer hatte gegenüber den Rechtsausschüssen von Bundestag und Bundesrat Stellung genommen (vgl. hierzu bereits ausführlich BNotK-Intern 2/2004, S.1f.).

### Reform des GmbHG

Das Bundesministerium hatte im Auftrag der Justizministerkonferenz eine Umfrage zum Reformbedarf im GmbH-Recht durchgeführt, die vor allem durch das Phänomen der Firmenbestatter ausgelöst wurde (vgl. BNotK-Intern 6/2003, S. 5 ff.). Nach Äußerungen aus dem Bundesjustizministerium haben sich diese Überlegungen nunmehr konkretisiert. Im Lichte der Entwicklungen in anderen europäischen Staaten werden ferner Änderungen beim Mindeststammkapital erwogen. Der Vertreterversammlung wurde eine neuerliche Stellungnahme der Bundesnotarkam-

mer vorgelegt. In ihr waren insbesondere Bedenken und Folgeprobleme einer Abschaffung oder Reduzierung des Mindeststammkapitals dargestellt.

### Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts

Im September 2003 hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Personenstandsrechts“ den Vorentwurf eines Personenstandsreformgesetzes (PStRG) präsentiert. Dieser ist vor allem geprägt durch die Überlegung zur Elektronisierung der Registerführung, Verwaltungsvereinfachung durch Abschaffung des Familienbuches sowie Reduzierung der zu erhebenden Daten auf das erforderliche Maß.

Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer nutzt diesen Vorentwurf, der unter anderem auch die Anordnung über Benachrichtigung in Nachlasssachen künftig rechtlich regeln, um abermals auf die Vorzüge der Einrichtung eines Zentralen Testamentsregisters unter der Trägerschaft der Bundesnotarkammer hinzuweisen. Darüber hinaus wird angeregt, unter anderem zur Erleichterung der Abwicklung von Erbscheinsanträgen, eine an die Vermutung des § 15 GBO angelehnte Antragsermächtigung für den Notar zur Erteilung von Personenstandsurkunden einzuführen.

### Reform des Zugewinnausgleichs

Im September 2003 hat das Bundesministerium der Justiz die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zur Diskussion gestellt. Dabei wird neben dem Hinweis auf Einzelkritiken, wie etwa hinsichtlich des Berechnungszeitpunktes für den Zugewinnausgleich, der Nichtberücksichtigung von negativem Anfangsvermögen, der Begrenzung der Ausgleichsforderung auf den bei Beendigung des Güterstandes vorhandenen Bestand sowie des pauschalierten Zugewinnausgleichs im Todesfall, auch die Möglichkeit eines grundsätzlichen Wandels (hin zur Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütertrennung) angeführt.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme dargestellt, dass sich das geltende Modell bis auf kleine Unzulänglichkeiten im Wesentlichen

bewährt habe. Im Übrigen wurde lediglich einzelnen der angeführten Kritiken zugestimmt.

### **Verlagerung der Grundbuchführung auf die Katasterämter**

Das Land Hessen hat einen Gesetzesantrag zur Änderung der Grundbuchordnung und anderer Gesetze in den Bundesrat eingebracht. Dieser sieht die Einführung einer Öffnungsklausel vor, wonach die Führung der Grundbücher neben den Amtsgerichten auch anderen landesrechtlich bestimmten Stellen übertragen werden können soll. Beabsichtigt ist damit insbesondere die Möglichkeit einer Verlagerung von der Justiz auf die Innenverwaltung.

Die Bundesnotarkammer hat gegenüber den Ausschüssen des Bundesrates Stellung genommen und dabei ihre ablehnende Position zu der hessischen Initiative bekräftigt. Hervorgehoben wurden insbesondere die zu befürchtenden Qualitätseinbußen und Transparenzverluste für die rechtssuchende Bevölkerung. Obwohl sich nicht nur das Bundesjustizministerium, sondern auch verschiedene Landesjustizverwaltungen gegen die von Hessen vorge-

schlagene Verlagerung geäußert haben, musste im Laufe der Vertreterversammlung in Erfahrung gebracht werden, dass der Bundesrat soeben die Einbringung in den Bundestag beschlossen habe. Die Vertreterversammlung beschloss nunmehr alle Kräfte zu mobilisieren, um das Vorhaben im Bundestag zum Scheitern zu bringen.

## **Europäische Rechtsentwicklung**

### **Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Der Vertreterversammlung wurde über den Entwurf einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt berichtet. Diese ist Teil der sog. Lissabonstrategie, der zufolge sich die Europäische Union „bis zum Jahr 2010 zum führenden Wirtschaftsraum“ entwickeln soll. Im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen sieht die Kommission ein erhebliches Wachstumspotenzial und angesichts bestehender Hindernisse besonderen Nachholbedarf. Die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt muss von der Berufsqualifikationsrichtlinie unterschieden werden. Bei der Berufsqualifikationsrichtlinie, die Fragen der

Zulassung zum einen und den Wechsel in einem Beruf sowie dessen teilweise Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat zum anderen regelt, konnte man erreichen, dass das Europäische Parlament einen Änderungsantrag angenommen hat, der eine ausdrückliche Ausnahme der Anwendung für Notare vorsieht. Die Dienstleistungsrichtlinie regelt demgegenüber alle übrigen Aspekte der Dienstleistungsfreiheit.

Es muss in diesem Zusammenhang als bedauerlich angesehen werden, dass die noch im informellen Vorentwurf vorgesehene Ausnahme für hoheitliche Tätigkeiten in dem jetzt vorgelegten Entwurf nicht übernommen wurde. Die jetzt vorliegende Fassung sieht vielmehr nur eine – allerdings noch unklar formulierte – Ausnahme für beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte vor. Beide Gesetzesverfahren verdeutlichen jedenfalls, dass ein hoher Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Besonderheiten des notariellen Beurkundungsverfahrens und seiner Abgrenzung zu Dienstleistungen besteht.

### **Vertragsverletzungsverfahren wegen Staatsangehörigkeitsvorbehalt**

Weiterhin ein Thema ist das angedrohte Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes in § 5 BNotO. Der Beschluss über die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens stand auf der Tagesordnung der Kommission. Die Angelegenheit ist jedoch vertagt worden, nachdem der zuständigen Generaldirektion bekannt geworden war, dass verschiedene Kommissare beabsichtigten, die Sache zu erörtern. Zum Hintergrund: In den Sitzungen der Kommission werden viele Angelegenheiten im Block abgestimmt, ohne dass eine Erörterung stattfindet. Durch einen „Aufruf“ kann jedoch jeder Kommissar bewirken, dass der Tagesordnungspunkt diskutiert wird.

## **Personalien**

Die Vizepräsidentin der Bundesnotarkammer, Notarin *Bettina Sturm*, und das langjährige Mitglied der Vertreterversammlung Justizrat Professor *Dr. Rolf Dieter Zawar* teilten ihr Ausscheiden aus dem Präsidium und der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer mit, da sie inzwischen nicht mehr

### **Gesetzliche Grundlagen des Zentralen Vorsorgeregisters**

Das Verfahren über das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern“ ist mit den zustimmenden Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat zum Vorschlag des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG abgeschlossen. Die nunmehr verabschiedeten Regelungen zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen sind in der Beschlussvorlage des Bundesrats (BR-Drs. 254/04) vom 1. April 2004 enthalten; sie werden zum 31. Juli 2004 in Kraft treten.

§ 78 a BNotO n.F. verankert die gesetzliche Zuständigkeit der Bundesnotarkammer für die Registrierung von Vorsorgeverfügungen in dem Zentralen Vorsorgeregister und erstreckt diese auch auf nicht-notarielle Urkunden. Detailregelungen des Verfahrens bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten. § 78 b BNotO

n.F. begründet eine Satzungscompetenz der Bundesnotarkammer im Hinblick auf die anfallenden Gebühren.

Ab Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch ab Inkrafttreten des Gesetzes, wird deshalb auch die bisherige Gebührenfreiheit der Eintragung von Daten notarieller Urkunden entfallen. Meldungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen, werden aber gebührenfrei bleiben.

Notarinnen und Notare sind nach § 20 a BeurkG n.F. nicht zur Meldung von Urkundsvorgängen an das Register, aber zu einem Hinweis der Beteiligten auf die Registrierungsmöglichkeit verpflichtet. Wie dieser Hinweis erfolgt, ist nicht gesetzlich festgelegt, ebenso wenig die Dokumentation des erfolgten Hinweises. § 147 Abs. 4 Ziffer 6 KostO n.F. stellt auch schließlich klar, dass für Meldungen an das Zentrale Vorsorgeregister keine Notargebühren anfallen.

Über die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in technisch-organisatorischer Hinsicht und durch die vorgesehenen untergesetzlichen Rechtsakte wird BNotK-Intern berichten.



Notar Justizrat Richard Bock, Präsident der Notarkammer Koblenz, wurde neu in das Präsidium gewählt.



Ebenfalls wurde Notar Uwe Glöckner, Präsident der Notarkammer Sachsen-Anhalt, neu in das Präsidium gewählt.



Notar Dr. Hans-Christoph Schüller, Präsident der Rheinischen Notarkammer, wurde zum zweiten Stellvertreter des Präsidenten bestimmt.

Präsidenten ihrer Notarkammern seien.

*Götte* würdigte die langjährigen Verdienste von Sturm. Sie habe sich noch zu Zeiten der ehemaligen DDR engagiert für die Überführung des staatlichen in ein selbstständiges Notariat eingesetzt. Sie habe dabei so gute Überzeugungsarbeit geleistet, dass sich seinerzeit im heutigen Gebiet Sachsen 80 % der Notare für die Umwandlung ausgesprochen hatten. Drei Tage vor der Wiedervereinigung sei sie sodann zur ersten Präsidentin der Notarkammer Sachsen gewählt worden und habe damit der Vertreterversammlung über 14 Jahre angehört. *Sturm* blickte auf die 14-jährige Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung zurück. Sie hätten alle gute und schlechte Zeiten, Höhen und Tiefen miterleben müssen. Dennoch sei es gelungen, die Spange zwischen hauptberuflichem Notariat und Anwaltsnotariat enger zu ziehen und die Berufsrechtsnovelle von 1998 gemeinsam zu gestalten.

*Götte* dankt *Zawar* für die Mitarbeit im Präsidium. Dieser habe es in seiner knapp vierjährigen Mitgliedschaft stets verstanden, mit viel Geschick auch oftmals verschlungene Diskussionen durch einen kurzen Einwand zu entwirren. *Zawar* weist darauf hin, dass es mit Blick auf die Zukunft des Deutschen Notariates gelte, den Gefahren aus leeren Kassen und dem aus der nationalen wie europäischen Politik motivierten Abbau bewährter Strukturen mit der Besinnung auf die Wurzeln zu begegnen. Dabei müsse die Qualität im Vordergrund stehen, die Unabhängigkeit des notariellen Berufstandes hochgehalten und nicht zuletzt in der Bundes-

notarkammer mit einer Stimme nach außen gesprochen werden. Hierzu sei besonders die offene Aussprache und ein gegenseitiges Verstehen und Vertrauen erforderlich.

Das Ausscheiden *Sturms* und *Zawars* machten die Nachwahl von zwei weiteren Mitgliedern des Präsidiums sowie die Besetzung des Amtes des zweiten Stellvertreters des Präsidenten erforderlich. Zu neuen Mitgliedern des Präsidiums der Bundesnotarkammer wurden der Präsident der Notarkammer Koblenz, Notar JR *Richard Bock*, Koblenz, und der Präsident der Notarkammer Sachsen-Anhalt, Notar *Uwe Glöckner*, Magdeburg, gewählt. Das Amt des zweiten Stellvertreters des Präsidenten wurde mit dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer, Notar *Dr. Hans-Christoph Schüller*, Düsseldorf, neu besetzt.

## Notartag 2007

Nach übereinstimmendem Votum von Präsidium und Vertreterversammlung soll der 27. Deutsche Notartag im Jahr 2007 in Braunschweig stattfinden.



## Internet-Sicherheit

Kein Randthema, sondern „Chefsache“

Im März hat die NotarNet GmbH eine ausführliche Information zum Thema „Sicherheitsempfehlungen für die Internetnutzung durch Notare“ herausgegeben (abrufbar unter [www.notarnet.de](http://www.notarnet.de)

oder [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) – Rubrik BNotK-Service –> Merkblätter und Empfehlungen). Die Ratschläge beruhen auf den Erfahrungen, die die NotarNet GmbH im Umfeld des NotarNetz-Projektes gewinnen konnte. Die NotarNet GmbH ist ein Tochterunternehmen der Bundesnotarkammer, das neben dem Betrieb des NotarNetz-VPN und der Beratung und Organisation im Umfeld des Signaturkarten-Angebotes der BNotK verschiedene Projekte im Bereich der Informationstechnik für die Bundesnotarkammer entwickelt und umsetzt, beispielsweise die technischen Aspekte des Zentralen Vorsorgeregisters.

In diesem Beitrag werden die Kernpunkte der Sicherheitsempfehlungen nochmals aufgegriffen und in komprimierter Form dargestellt. Er macht die Lektüre des umfangreicheren Rundschreibens keineswegs überflüssig. Im Gegenteil soll er auch die Notwendigkeit einer vertieften Beschäftigung mit den angerissenen Themen verdeutlichen.

### Steigende Bedeutung der Internetnutzung im Notariat

Seit Mitte der neunziger Jahre ist ein stetiger Anstieg der Internetanschlüsse auch in Notarbüros festzustellen. Während zunächst das allgemeine Interesse am neuen Medium und allgemeine Informationsbedürfnisse im Vordergrund standen, halten die neuen Kommunikationsmöglichkeiten nunmehr Einzug in die zentralen Büroabläufe. Dort bringen sie regelmäßig Arbeiterleichterungen, stellen die Büroorganisation aber auch vor neue

Probleme, die vielfach nicht ohne weiteres zu lösen sind.

So nimmt die E-Mail-Kommunikation mit Klienten einen wachsenden Raum ein. Oft wird der Notar mit der Bitte konfrontiert, Entwürfe oder andere Dokumente auf diesem besonders effizienten Übertragungsweg zuzuleiten. Will er sich solchen Bitten nicht verschließen, muss er den regelmäßigen Abruf und die sachgerechte Verteilung der „elektronischen Post“ organisieren. Er muss sich Gedanken über den Schutz von vertraulichen Daten in diesem prinzipiell ungeschützten Medium machen. Die zusammenwirkende Arbeit an Entwürfen erschwert es, Änderungen nachzuverfolgen und bestimmten Verfassern zuzuordnen.

In weiten Teilen des Bundesgebietes können Grundbuch und Handelsregister bereits elektronisch eingesehen werden (vgl. die Übersicht unter [www.elektronische-register.de](http://www.elektronische-register.de)) – in der ersten Ausbaustufe meist über spezielle Einwahlen und eigene Abrufprogramme, in Zukunft aber auch vermehrt über bereits vorhandene Internetanschlüsse. Trotz einiger offener Fragen in Zusammenhang mit den Gebührenstrukturen und fehlender überregionaler Nutzungsmöglichkeiten haben viele Kollegen diese Modernisierung als echten Vorteil erlebt.

Meldungen an das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer werden bevorzugt über die Internetschnittstelle entgegengenommen. Dort stehen eine Reihe von komfortablen Funktionen zur Verfügung, die bei der Faxmeldung verschlossen bleiben (vgl. dazu die Informationen in BNotK-Intern 1/2004, S.1 f.).

Dem aufgeschlossenen Kollegen stehen für die elektronische Recherche von Normen und Rechtsproblemen mächtige Hilfsmittel zur Verfügung, angefangen von der Gutachtendatenbank des DNotI im Notarnetz-VPN über die umfangreichen Internet-Angebote von Bundesnotarkammer und DNotI bis hin zu den zusätzlichen Inhalten der Kammern, die über das im Aufbau befindliche chipkartenbasierte „NotarAccess“-System verfügbar gemacht werden können.

Die Zukunft verspricht eine zügige Weiterentwicklung der Möglichkeiten:

Bereits ab 2006 ist damit zu rechnen, dass Handelsregisteranmeldungen in elektronischer Form übermittelt werden können. Das im Entwurfsstadium befindliche Justizkommunikationsgesetz eröffnet dem Notar neue Möglichkeiten im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs. Die fortschreitende Umstellung von Behörden und Gerichten auf elektronische Verfahren lässt erwarten, dass fast alle Kommunikationsprozesse in absehbarer Zeit auch per Computer abgebildet werden können. Im europäischen Umland gibt es bereits funktionierende elektronische Urkundsarchive.

Kurz gesagt wird das Internet als Kernbestandteil elektronischer Kommunikation immer näher an die Bedeutung heranrücken, die heute die Post, Zeitschriften, Telefon und Telefax haben.

### **Einzelplatz oder Netzwerk?**

Das Standardmodell für den Internetanschluss im Notarbüro war in den vergangenen Jahren der Einzelplatz-PC, der ohne physische Verbindung zum Büronetzwerk zum Webseitenabruf sowie zum Versand und Empfang elektronischer Post genutzt wurde. Die Unbequemlichkeiten, die mit der Datenüberspielung per Diskette oder dem Ausdruck übersendeter Dokumente verbunden waren, wurden in Kauf genommen für die Gewissheit, dass unerfreuliche Konsequenzen der Internetnutzung auf den isolierten PC beschränkt blieben. Dennoch mussten viele Kollegen die Erfahrung machen, dass auch dieser Schutz versagt, wenn Viren per Diskette oder CD-ROM eingeschleppt werden.

Demgegenüber ist der Anschluss des gesamten Büronetzwerks an das Internet eine Variante, die in den letzten Jahren an Beliebtheit gewinnt. Die Bereitstellung von Internet-Diensten am PC des Notars oder an ausgesuchten Mitarbeiterarbeitsplätzen kann für erhebliche Arbeitserleichterungen sorgen und ist im Hinblick auf die oben beschriebenen zukünftigen Anwendungsszenarien praktisch ohne Alternative. Allerdings sollte der Entschluss, die Tür zu seinem Netzwerk aufzustoßen, gut überlegt sein – draußen warten eine Vielzahl von Gefahren und wenig erfreulichen Zeitgenossen, die ihr Bestes tun werden, um durch die offene Tür hineinzuschlüpfen. Der Schutz

## **Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare**

Anfang Mai ist der neue Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare im DAJ e. V. für das 2. Halbjahr 2004 erschienen. Der Kalender stellt sämtliche Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare vor, die im 2. Halbjahr 2004 verstreut im gesamten Bundesgebiet angeboten werden. Im Mittelpunkt des Veranstaltungsangebotes steht die 2. Jahresarbeitstagung des Notariats, welche vom 23. bis 25. September 2004 in Würzburg stattfinden wird.

Das Fachinstitut für Notare weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Notwendigkeit zur Aktualität nahezu täglich eine Weiterentwicklung des Fortbildungsprogramms erforderlich mache, so dass kurzfristig angesetzte Veranstaltungen in dem Kalender nicht berücksichtigt werden können. Tagesaktuell informiert insoweit die Internetseite des DAJ e. V.: <http://www.anwaltsinstitut.de>.

Der Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare kann beim Deutschen Anwaltsinstitut, Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon: 02 34/9 70 64-0, Telefax: 02 34/70 35 07 kostenfrei angefordert werden.

Für Kritik, Anregungen und Ideen zum Fortbildungsprogramm steht Ihnen der Fortbildungsbeauftragte des Fachinstituts für Notare, Notarassessor Stefan Wegerhoff, bei der Bundesnotarkammer oder dem Deutschen Anwaltsinstitut gerne zur Verfügung.

des Netzwerkes vor ebendiesen Gefahren, das Engagement eines kompetenten virtuellen „Türstehers“ oder Sicherheitsdienstes, sollte bei diesen Überlegungen eine vorrangige Rolle spielen.

### **Welche Gefahren drohen?**

Grundsätzlich lässt sich zwischen zwei Angriffsrichtungen unterscheiden: Im ersten Fall geht es darum, lediglich möglichst viel Unheil auf dem Zielcomputer und dem angeschlossenen Netzwerk anzurichten. Klassische „Viren-attacken“ fallen oft in diese Kategorie. In der zweiten Variante versucht ein Angreifer, sich zielgerichtet Zugang zum Netzwerk zu verschaffen, um dort entweder die Rechnerressourcen für seine Zwecke zu nutzen oder sich unbefugter Zugang zu den Daten zu verschaffen.

Unerfreulich sind die Ergebnisse in jedem Fall: Bei fast jedem erfolgreichen Angriff aus dem Internet kommt es zu

erheblichen Beeinträchtigungen bei der Verfügbarkeit der Rechneranlage. Da moderne Notarbüros regelmäßig auf deren Verwendung angewiesen sind, hat jeder Ausfall Produktivitätseinbußen zur Folge: Das Büro steht still, die Mitarbeiter können ihre Aufgaben nicht erledigen. Hinzu kommen noch die Kosten, die für die Wartung der Anlage durch den EDV-Betreuer entstehen.

Oft werden die Rechner auch unbemerkt zweckentfremdet, z.B. um für den Angreifer Massen-E-Mails mit Werbeinhalten zu versenden (sog. „Spam“), mitunter bleibt gar die Absenderadresse des Notars erkennbar – wohl die schlechtest mögliche Werbung. Schlimmstenfalls versucht der Angreifer, die im Netzwerk gefundenen Daten (z.B. Urkunden oder Entwürfe) zu eigenen Zwecken zu verwenden, was für den gesamten sensiblen Bereich des Notariats hochproblematisch ist.

Die Frequenz und Bösartigkeit derartiger Attacken ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Mittlerweile geht kaum noch ein Monat ins Land, ohne dass die Medien breit über neues Unheil berichten, das aus dem Internet über nicht ausreichend geschützte Anwender hereinbricht.

### **Einfallstore und Schutzvorrichtungen**

Der primäre Verbreitungsweg verschiedenster Schadprogramme ist immer noch die elektronische Post. Dabei verbergen sich Viren, Computerwürmer, Trojaner und ihre Abarten in der Regel in Dateianhängen, so genannten „Attachments“. Diese können ihre fatale Wirkung zumeist erst entfalten, wenn ein unbedarfter Anwender sie – meist durch einfachen Doppelklick – öffnet. Die Programmierer rechnen dabei mit der fehlenden Vorsicht der Nutzer und liegen dabei offensichtlich nicht selten richtig. Schutz vor Angriffen per E-Mail kann mit zwei Maßnahmen erreicht werden: Zum einen sollten Netzwerk, Server und Arbeitsplatzcomputer mit modernen Virenschutzprogrammen ausgestattet sein, die in kurzen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen sind. Denn auch der beste Virenschutz wirkt meist nur gegen Angreifer, die dem Programm bekannt sind.

Zum anderen ist es zwingend notwendig, Mitarbeiter, die die Berechtigung zur Internetnutzung und zum E-Mail-

Abruf im Notarbüro haben, über die Gefahren zu schulen und Verhaltensmaßstäbe auszugeben. Eine gute Grundregel ist es, das Öffnen von E-Mail-Anlagen nur zu erlauben, wenn entweder der Versand vorher angekündigt war oder die Übersendung nachträglich telefonisch vom Absender bestätigt wurde. Jede andere „verdächtige“ E-Mail ist samt Anhang unbesehen zu löschen.

Andere Angreifer verzichten auf den Umweg über die E-Mail und verbreiten sich ohne Zutun eines Nutzers, indem sie nach einem der vielen in den Betriebssystemen vorhandenen „offenen Hintertüren“ suchen und sich von dort unbemerkt im System festsetzen. Auch hier hat ein solider Schutz zwei Komponenten:

Eine Art „elektronischer Türsteher“ ist das „Firewall“ genannte Gerät, mit dem man versucht, die Hintertüren so gut wie möglich zu verschließen. Firewalls gibt es in den unterschiedlichsten technischen Ausformungen und Preisklassen. Ihre Auswahl, Konfiguration und Pflege ist eine Aufgabe für einen EDV-Fachmann.

Allerdings bieten auch Firewalls alleine keinen abschließenden Schutz. Gerade bei Verwendung von Windows-Betriebssystemen und anderer Software aus dem Hause Microsoft muss der Systembetreuer im Notarbüro dafür sorgen, dass die vom Hersteller bereitgestellten Aktualisierungsprogramme (sog. „Patches“, „Service Packs“, „Updates“ oder „Hotfixes“) zeitnah eingespielt werden, da derartige Programme in der Regel bereits bekannt gewordene Sicherheitslücken schließen, für die bereits passende Schadprogramme im Netz kursieren.

### **Sicherheit als andauernder Prozess**

Auch wenn es gelungen sein sollte, Netzwerk und angeschlossene Systeme in einen weitgehend sicheren Zustand zu versetzen, kann man sich nicht beruhigt zurücklehnen. Unabhängig von den bereits genannten turnusmäßigen Wartungsaufgaben (Virenschutz, Firewall, Betriebssystem, Anwendungen) entstehen regelmäßig neue Gefahrenszenarien, gegen die die bisherigen Maßnahmen mitunter nicht greifen. Darum muss der Systemschutz stetig einer kritischen Beobachtung und

Bewertung unterzogen werden. Entsprechend darf auch die Schulung der Mitarbeiter nicht vernachlässigt werden, so dass auch bei diesen ein Klima vorsichtigen und kenntnisreichen Verhaltens im elektronischen Medium entsteht.

### **Das Notarnetz-VPN als ausgelagerte Schutzzentrale**

Einen großen Teil der geschilderten Wartungs- und Schutzaufgaben muss der Notar bzw. sein Systemverwalter nicht selbst übernehmen, wenn er für seinen Internetzugang das Notarnetz-VPN (=Virtual Private Network, virtuelles geschlossenes Netzwerk) nutzt. In diesem wird unter Nutzung der vorhandenen Internet-Zugangsmöglichkeiten dem Zugriff eine Sicherheitsarchitektur vorgeschaltet, die einer fortgeschrittenen Firewall-Lösung entspricht und zudem noch einer ständigen Wartung und Überwachung durch Fachpersonal unterliegt. E-Mails, die an Notarnetz-Nutzer gerichtet werden, werden automatisch einer Virenprüfung unterzogen, wobei auch der Virenschutz dauernd zentral aktuell gehalten wird.

Das führte dazu, dass es in den von Virenattacken besonders geplagten Jahren seit 2002 innerhalb des Notarnetz-VPN zu keinerlei Schadensvorfällen kam, also ein Rundumschutz für die Teilnehmer gewährleistet werden konnte.

Da zum Notarnetz-Sicherheitspaket auch die Signaturkarte der Bundesnotarkammer gehört, können die Teilnehmer ohne weitere Investitionen oder Umstellungen am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, z.B. das automatisierte Mahnverfahren „Profimahn“ bei den Gerichten in NRW, Bremen, Hamburg und weiteren Ländern nutzen. Auch zukünftige elektronische Kommunikationsverfahren z.B. mit den Registergerichten, stellen mit der Signaturkarte kein Problem dar.

Das Notarnetz erlaubt sowohl den Anschluss einzelner PCs als auch ganzer Netzwerke. Informationen sowie eine Beratung über die jeweils zweckmäßigste Anschlussform sind entweder telefonisch unter 01805/660 660 oder über die Internetseite des Notarnetzes ([www.notarnet.de](http://www.notarnet.de)) verfügbar.